

BIOCOM 30/40/50/75/100 FLEX

MODULIERENDE PELLETTANLAGE IN INDUSTRIEAUSFÜHRUNG

(Ausführung mit flexibler Saugaustragung)



Achtung: Ein mittels Kaminzugregler eingestellter Kaminzug von 15 Pa muss vorgesehen werden. Es ist darauf zu achten, dass Pellets nach EU Norm EN 14961-2 verwendet werden. Ein zweijähriger Serviceintervall ist empfehlenswert.

AUSSCHREIBUNGSTEXT = LIEFERUMFANG

- Geringste Emissionen und höchster Wirkungsgrad: Die ausgeklügelte industrielle Treppenrostfeuerung mit der Hochtemperatur-Düsenverbrennung und einer groß dimensionierten Ausbrandzone sorgt für eine extrem saubere Verbrennung mit höchst möglichem Wirkungsgrad. Durch die Fähigkeit die Leistung extrem abzusenken und durch die Vermeidung von Reinigungsabschaltungen wird ein um bis zu 25% höherer Jahresnutzungsgrad als bei herkömmlichen Anlagen erreicht.
- Auch für Pellets der Zukunft geeignet: Unempfindlich für verschiedenste Pelletqualitäten. Auch Pflanzen- oder Rindenanteile in Pellets bereiten keine Schwierigkeiten!
- Perfekter Reinigungskomfort: Automatische Reinigung der Luftkanäle, Rostoberfläche und Wärmetauscherflächen, mit Asche-Schneckenaustragung und großem fahrbaren Aschebehälter.
- Höchster Bedienungskomfort: Die ausgereifte Regelung bietet höchsten Bedienkomfort durch eine übersichtliche Menüführung, automatische Zündung, perfekte Verbrennungsüberwachung und einer möglichen eingebauten Außentemperatursteuerung für 2 Mischkreise und Warmwasserladung.
- Optimale Pelletdosierung, restlose Raumentleerung durch Austragschnecke.
- Langlebig und wartungsarm: Die absolut hochwertigen Antriebs- und Steuerungsbauteile, eine

ausgeklügelte Modulbauweise und eine weitgehend verschleißfreie Verbrennungszone garantieren eine lange Lebensdauer und wenig Wartungskosten.

- Geringe Motorleistung durch Füllen der Austragschnecke von unten (Hohlbereich oben).
- Modulbauweise für ideale Einbringung der Schnecke.
- Wartungsarm: schmaler hoher Zyklon für beste Staubabscheidung, staubabweisende Saugturbinen.
- Dauerhaft rückbrandsicher in Verbindung mit Saugzugsystem und speziell entwickelter Doppelzellradschleuse.
- Lieferumfang: inkl. 70 mm montierter Vollisolierung, Raumaustragung, vollautomatischer Reinigungstechnik und Aschebehälter.
- **Aufpreis:** Witterungsgef. Regelung MKR im Kessel eingebaut; für 3 Heizungspumpen, 2 Mischer, Warmwasserladung; inkl. Außenfühler, Speicherfühler, 2 Stk. Vorlauffühler; Steckerseil und Dongle, Bedienung über Touch-Kesselschaltfeld.
- **Alternativ Aufpreis:** Witterungsgef. Regelung Wandgerät Set MK261; Montage bis zu max. 100 m vom Heizraum entfernt, für 2 Mischkreise, Warmwasserladung oder diverse andere Konfigurationen; inkl. Außenfühler, Speicherfühler und 2 Vorlauffühler.
- **Geprüft** nach EN 303 und ÖNORM M 7550.
- Max. Betriebsdruck 3 bar, Sicherheitsventile mit 2,5 bar Ansprechdruck verwenden (DIN 4751).
- Energieeffizienzklasse A+

Bezeichnung		FLEX 1 m	FLEX 1,5 m	FLEX 2 m (1 + 1 m)	FLEX 2,5 m (1 + 1,5 m)	FLEX 3 m (1,5 + 1,5 m)	FLEX 3,5 m (1+1+1,5 m)	FLEX 4 m (1+1,5+1,5 m)	FLEX 4,5 m (1,5+1,5+1,5 m)	FLEX 5 m (1+1+1,5+1,5 m)	Rabattgruppe
BIOCUM 30 FLEX	Art.-Nr.	075-460	075-461	075-462	075-463	075-464	075-465	075-466	075-467	075-468	1
	Listenpreis €	16.411,00	16.522,00	16.685,00	16.797,00	16.908,00	17.072,00	17.183,00	17.295,00	17.458,00	
	Händlerpreis €	14.270,00	14.367,00	14.509,00	14.606,00	14.703,00	14.845,00	14.942,00	15.039,00	15.181,00	
BIOCUM 40 FLEX	Art.-Nr.	075-560	075-561	075-562	075-563	075-564	075-565	075-566	075-567	075-568	1
	Listenpreis €	16.880,00	16.991,00	17.155,00	17.266,00	17.378,00	17.541,00	17.653,00	17.764,00	17.927,00	
	Händlerpreis €	14.678,00	14.775,00	14.917,00	15.014,00	15.111,00	15.253,00	15.350,00	15.447,00	15.589,00	
BIOCUM 50 FLEX	Art.-Nr.	083-460	083-461	083-462	083-463	083-464	083-465	083-466	083-467	083-468	1
	Listenpreis €	18.667,00	18.778,00	18.972,00	19.053,00	19.165,00	19.328,00	19.440,00	19.551,00	19.714,00	
	Händlerpreis €	16.232,00	16.329,00	16.471,00	16.568,00	16.665,00	16.807,00	16.904,00	17.001,00	17.143,00	
BIOCUM 75 FLEX	Art.-Nr.	084-460	084-461	084-462	084-463	084-464	084-465	084-466	084-467	084-468	1
	Listenpreis €	25.030,00	25.141,00	25.305,00	25.416,00	25.528,00	25.691,00	25.803,00	25.914,00	26.077,00	
	Händlerpreis €	21.765,00	21.862,00	22.004,00	22.101,00	22.198,00	22.340,00	22.437,00	22.534,00	22.676,00	
BIOCUM 100 FLEX	Art.-Nr.	085-460	085-461	085-462	085-463	085-464	085-465	085-466	085-467	085-468	1
	Listenpreis €	25.743,00	25.854,00	26.018,00	26.129,00	26.241,00	26.404,00	26.516,00	26.627,00	26.790,00	
	Händlerpreis €	22.385,00	22.482,00	22.624,00	22.721,00	22.818,00	22.960,00	23.057,00	23.154,00	23.296,00	

Bezeichnung	Art.Nr.	€ ohne USt.	Rabattgruppe
Umschalleinheit händisch-2	086-903	596,00	1
Pro 1 m spez. Saugschlauch	N20-500	13,00	1
1 Stk. Befestigungsschelle	Z35-001	3,00	1
1 Stk. Flex-Brandmansch.	H35-001	63,00	1
Aufpreis EC Filter 85 (autom. Elektrofilter für 20 - 85 kW)	082-981	2.578,00	2
Aufpreis EC Filter 250 (autom. Elektrofilter bis 250 kW)	086-980	4.021,00	6
Set MKR (witterungsgef. Regelung)	S30-031	272,00	1
Wandgerät Set-MK 261 f. 3 Mischkreise (max. 2 zus. Geräte/Anlage)	S30-030	885,00	1
RFF 25	S70-006	94,00	1
RS 200 - Raumstation	S60-004	445,00	1
Pufferspeicherfühler (2 Stk. für Puffer erf.)	S70-003	26,00	1
Schalldämmfuß-Set M16 mit Gelenk (4 Stk.)	H00-803	51,00	1
RA50 A	H39-021	615,00	2
RA100 A	H39-023	1.023,00	2
RR-Bride 150 (BIOCUM 30-50)	H33-283	15,00	2
RR-Bride 180 (BIOCUM 75-100)	H33-285	16,00	2
RT 20-15 (BIOCUM 30-50 T-Stück für RE 20)	H33-164	85,00	2
RT 20-18 (BIOCUM 75-100 T-Stück für RE 20)	H33-166	87,00	2
RE 20 Kaminzugregler mit Ex-Klappe (über Kamin Ø200, 2 Stk. erf.)	H38-160	169,00	2
Befüllset B (2 Kupplungen inkl. Prallmatte)	H00-001	196,00	2
GSM-Modul URSA	S15-002	437,00	Netto
Vergünstigte Inbetriebnahme BIOCUM (Baustellentafel montiert)	I39-610S	302,00	Netto
Inbetriebnahme BIOCUM	I39-610	337,00	Netto

Achtung: Ohne ordnungsgemäßer Inbetriebnahme durch autorisiertes Fachpersonal kein Gewährleistungsanspruch! Planungsunterlagen und Hydrauliksysteme müssen unbedingt beachtet werden! Bei Anlagen mit über 3.000 Betriebsstunden pro Jahr ist eine Leistungsreserve von 15 % zu berücksichtigen und ein Wartungsintervall von 3.000 Std. einzuhalten.

BIOCOM 30/40/50/75/100 BOX

MODULIERENDE PELLETTANLAGE IN INDUSTRIEAUSFÜHRUNG

(Ausführung mit Stahl-Gewebetank)



Achtung: Ein mittels Kaminzugregler eingestellter Kaminzug von 15 Pa muss vorgesehen werden. Es ist darauf zu achten, dass Pellets nach EU Norm EN 14961-2 verwendet werden. Ein zweijähriger Serviceintervall ist empfehlenswert.

AUSSCHREIBUNGSTEXT = LIEFERUMFANG

- Geringste Emissionen und höchster Wirkungsgrad: Die ausgeklügelte industrielle Treppenrostfeuerung mit der Hochtemperatur-Düsenverbrennung und einer groß dimensionierten Ausbrandzone sorgt für eine extrem saubere Verbrennung mit höchst möglichem Wirkungsgrad. Durch die Fähigkeit die Leistung extrem abzusenken und durch die Vermeidung von Reinigungsabschaltungen wird ein um bis zu 25% höherer Jahresnutzungsgrad als bei herkömmlichen Anlagen erreicht.
- Auch für Pellets der Zukunft geeignet: Unempfindlich für verschiedenste Pelletqualitäten. Auch Pflanzen- oder Rindenanteile in Pellets bereiten keine Schwierigkeiten!
- Perfekter Reinigungskomfort: Automatische Reinigung der Luftkanäle, Rostoberfläche und Wärmetauscherflächen, mit Asche Schneckenaustragung und großem fahrbaren Aschebehälter.
- Höchster Bedienungskomfort: Die ausgereifte Regelung bietet höchsten Bedienungskomfort durch eine übersichtliche Menüführung, automatische Zündung, perfekte Verbrennungsüberwachung und einer möglichen eingebauten Außentemperatursteuerung für 2 Mischerkreise und Warmwasserladung.
- Langlebig und wartungsarm: Die absolut hochwertigen Antriebs- und Steuerungsbauteile, eine ausgeklügelte Modulbauweise und eine weitgehend verschleißfreie Verbrennungszone garantieren eine lange Lebensdauer und wenig Wartungskosten.
- Ausführung BOX: Qualitäts-Pellettank mit Stahlboden (optimale Entleerung, extrem langlebig). Höhenverstellbarer Tank von 1,8-2,5 m. Perfekte Austragung mit stabiler Dosierschnecke und großem Entnahmetrog. Inkl. Befüll- und Retouurluftkupplung.
- Dauerhaft rückbrandsicher in Verbindung mit Saugzugsystem und speziell entwickelter Doppelzellradschleuse.
- Lieferumfang: Inkl. 70 mm montierter Vollisolierung, Raumaustragung, voll-automatischer Reinigungstechnik und Aschebehälter.
- **Aufpreis:** Witterungsgef. Regelung MKR im Kessel eingebaut; für 3 Heizpumpen, 2 Mischer, Warmwasserladung; inkl. Außenfühler, Speicherfühler, 2 Stk. Vorlauffühler; Steckerseil und Dongle, Bedienung über Touch-Kesselschaltfeld.
- **Alternativ Aufpreis:** Witterungsgef. Regelung Wandgerät Set MK261; Montage bis zu max. 100 m vom Heizraum entfernt, für 2 Mischerkreise, Warmwasserladung oder diverse andere Konfigurationen; inkl. Außenfühler, Speicherfühler und 2 Vorlauffühler.
- **Geprüft** nach EN 303 und ÖNORM M 7550.
- Max. Betriebsdruck 3 bar, Sicherheitsventile mit 2,5 bar Ansprechdruck verwenden (DIN 4751).
- Energieeffizienzklasse A+

Bezeichnung		BOX 7,5 2,1 x 2,1 m 4,5 - 7,5 m ³	BOX 8,3 2,9 x 1,7 m 5,7 - 8,3 m ³	BOX 11 2,5 x 2,5 m 7,3 - 11 m ³	BOX 14 2,9 x 2,9 m 9,6 - 14,1 m ³	Rabatt- gruppe
BIOCOM 30 BOX	Art.-Nr. Listenpreis € Händlerpreis €	075-481 18.736,00 16.292,00	075-482 19.069,00 16.582,00	075-483 19.069,00 16.582,00	075-484 20.105,00 17.483,00	1
BIOCOM 40 BOX	Art.-Nr. Listenpreis € Händlerpreis €	075-581 19.205,00 16.700,00	075-582 19.539,00 16.990,00	075-583 19.539,00 16.990,00	075-584 20.575,00 17.891,00	1
BIOCOM 50 BOX	Art.-Nr. Listenpreis € Händlerpreis €	083-481 20.992,00 18.254,00	083-482 21.326,00 18.544,00	083-483 21.326,00 18.544,00	083-484 22.362,00 19.445,00	1

Bezeichnung	Art.Nr.	Preise EUR ohne USt.	Rabattgruppe
Umschalteneinheit händisch-2	086-903	596,00	1
Pro 1 m spez. Saugschlauch	N20-500	13,00	1
1 Stk. Befestigungsschelle	Z35-001	3,00	1
1 Stk. Flex-Brandmansch.	H35-001	63,00	1
Aufpreis EC Filter 85 (autom. Elektrofilter für 20 - 85 kW)	082-981	2.578,00	2
Aufpreis EC Filter 250 (autom. Elektrofilter bis 250 kW)	086-980	4.021,00	6
Set MKR (witterungsgef. Regelung)	S30-031	272,00	1
Wandgerät Set-MK 261 für 3 Mischerkreise (max. 2 zus. Geräte/Anlage)	S30-030	885,00	1
RFF 25	S70-006	94,00	1
RS 200 - Raumstation	S60-004	445,00	1
Pufferspeicherfühler (2 Stk. für Puffer erforderlich)	S70-003	26,00	1
Schalldämmfuß-Set M16 mit Gelenk (4 Stk.)	H00-803	51,00	1
RA50 A	H39-021	615,00	2
RR-Bride 150 (BIOCOM 30-50)	H33-283	15,00	2
RT 20-15 (T-Stück für RE 20)	H33-164	85,00	2
RE 20 Kaminzugregler mit Ex-Klappe	H38-160	169,00	2
GSM-Modul URSA	S15-002	437,00	Netto
Vergünstigte Inbetriebnahme BIOCOM (Baustellentafel montiert)	I39-610S	302,00	Netto
Inbetriebnahme BIOCOM	I39-610	337,00	Netto

Achtung: Ohne ordnungsgemäßer Inbetriebnahme durch autorisiertes Fachpersonal kein Gewährleistungsanspruch! Planungsunterlagen und Hydraulikschemen müssen unbedingt beachtet werden!



LIEFERBEDINGUNGEN

1. PRÄAMBEL

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
- 1.2 Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.
- 1.3 Für Montagearbeiten gelten ergänzend die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs in der jeweils gültigen Fassung.

2. VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn entweder der Verkäufer binnen 10 Tagen eine Auftragsbestätigung abgesandt hat und dieser nicht binnen weiterer 5 Tage vom Käufer nachweislich widersprochen wird oder wenn die Ware unverzüglich nach Bestelleingang an den Käufer geliefert wird. In letzterem Fall gilt die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung.
- 2.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Einkaufsbedingungen des Käufers sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn diese vom Verkäufer gesondert anerkannt werden.
- 2.3 Falls Import- und/oder Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so muss die Partei, die für die Beschaffung verantwortlich ist, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten.
- 2.4 Ein Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt den Verkäufer die für die Auftragsbearbeitung aufgewendeten Kosten in voller Höhe, zumindest aber 10% der Auftragssumme als Stornogebühr einzuhoben.
- 2.5 Mit Akzeptanz der Auftragsbestätigung oder Rechnung gelten diese darin angeführten Lieferbedingungen als verbindlich angenommen.

3. PLÄNE UND UNTERLAGEN

- 3.1 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung u. dgl. sind nur maßgeblich, wenn im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.
- 3.2 Pläne, Skizzen, Kostenvorschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers erfolgen.

4. VERPACKUNG

- 4.1 Die angegebenen Preise verstehen sich inklusive handelsüblicher Verpackung, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Für Ersatzteile werden Verpackungskosten gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2 Als Verpackungsbestandteil (im Sinne der gewährten Rabatte) wird festgelegt, dass die Entsorgung des Verpackungsmaterials fachgerecht durch den Wiederverkäufer (Händler oder Heizungsbauer von Guntomatic) zu erfolgen hat. D.h. die Verpackung ist nach Anlieferung mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen bzw. zu entspitzen.

5. GEFAHRENÜBERGANG

- 5.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Ware „ab Werk“ (EXW) verkauft (Abholbereitschaft).
- 5.2 Im übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- 5.3 Für Ware, die durch werkstrenge Auslieferungsfahrzeuge frei Baustelle, abgeladen, auf Kosten des Verkäufers geliefert wird, erfolgt der Gefahrenübergang vom Verkäufer an den Käufer ab Werk.
- 5.4 Für Ware, die durch werkseigene Auslieferungsfahrzeuge frei Baustelle, abgeladen, auf Kosten des Verkäufers geliefert wird, erfolgt der Gefahrenübergang vom Verkäufer an den Käufer in ebendiesem Zeitpunkt.

6. LIEFERFRIST

- 6.1 Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - a) Datum der Auftragsbestätigung;
 - b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
 - c) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält und/oder eine zu erstellende oder sonstige Zahlungssicherstellung eröffnet ist.
- 6.2 Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.
- 6.3 Verzögert sich die Lieferung durch einen auf Seiten des Verkäufers eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Art. 14 darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.
- 6.4 Hat der Käufer einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 6.5 Würde die vorgesehene Nachfrist durch Verschulden des Verkäufers nicht genutzt, so kann der Käufer durch eine schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten.
- 6.6 Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers verschuldet, so kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder auf die Bezahlung einer angemessenen Rücknahme- oder Stornierungsgebühr bestehen. Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass eine solche bis zum Ausmaß von 50% des Warenwertes zulässig ist.

7. INBETRIEBNAHME UND ABNAHMEPRÜFUNG DURCH DEN VERKÄUFER

- 7.1 Durch die Inbetriebnahme eines vom Verkäufer gelieferten Gerätes durch den Verkäufer selbst oder eines durch ihn autorisierten Unternehmens, ändert sich in keinerlei Weise der Umfang der Gewährleistungsverpflichtungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer so wie sie im Falle der Warenlieferung allein gegeben wäre.
- 7.2 Sofern der Käufer eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit dem Verkäufer ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist dabei die Abnahmeprüfung am Erstellungsort bzw. an einem vom Verkäufer zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit des Verkäufers durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich. Der Verkäufer muss den Käufer rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, so dass dieser bei der Prüfung anwesend sein bzw. sich von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen kann. Erweitert sich der Liefergegenstand bei der Abnahmeprüfung als vertragswidrig, so hat der Verkäufer unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben und den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Käufer kann eine Wiederholung der Prüfung nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen. Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien zu bestätigen. Ist der Käufer oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung durch den Verkäufer nicht anwesend, so ist das Abnahmeprotokoll nur durch den Verkäufer zu unterzeichnen. Der Verkäufer hat dem Käufer in jedem Fall eine Kopie des Abnahmeprotokolls zu übermitteln, dessen Richtigkeit der Käufer auch dann nicht mehr bestreiten kann, wenn er oder sein bevollmächtigter Vertreter dieses mangels Anwesenheit nicht unterzeichnen konnte. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, trägt der Verkäufer die Kosten für die durchgeführte Abnahmeprüfung. Der Käufer hat aber jedenfalls die ihm bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter in Verbindung mit der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten wie z.B. Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigungen selbst zu tragen.

8. PREIS

- 8.1 Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk des Verkäufers ohne Verladung.
- 8.2 Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisabgabe, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung verändern, so gehen diese Veränderungen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Käufers.
- 8.3 Der gewährte Rabattnachlass ist nur unter der Voraussetzung zur Anwendung zu bringen, dass die vereinbarten Zahlungsfristen eingehalten werden.

9. ZAHLUNG

- 9.1 Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten.
- 9.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.
- 9.3 Bei unbefriedigenden Auskünften über die Bonität des Käufers oder wenn der Käufer mit der Erfüllung

anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer in Verzug gerät, ist der Verkäufer berechtigt, die Fortsetzung einer laufenden längerfristigen Belieferung nach seiner Wahl von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder vom Vertrag, unter Aufrechterhaltung seiner Ansprüche zurückzutreten.

- 9.4 Sofern auf Seiten des Käufers kein Entlastungsgrund im Sinne des Art. 14 vorliegt und er mit seinen Zahlungen gegenüber dem Verkäufer in Verzug ist, ist dieser berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verrechnen. Entstandene Mahn- und Betreuungskosten sind durch den Käufer zu ersetzen.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

- 10.1 Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung, inklusive jener der erbrachten Dienstleistungen, Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt beruht nicht auf den Vereinbarungen über den Gefahrenübergang.
- 10.2 Für den Fall der Veräußerung der Ware durch den Käufer verpflichtet sich dieser schon jetzt, alle daraus resultierenden Ansprüche unter Wahrung des Eigentumsvorbehaltes an den Verkäufer abzutreten und seinen Vertragspartner darüber unmissverständlich in Kenntnis zu setzen.
- 10.3 Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass gelieferte Waren erst in ein Gebäude eingebaut und installiert werden dürfen, wenn diese vollständig bezahlt sind. Sollte dies nicht eingehalten werden, haftet der Geschäftsführer des Käufers mit seinem Privatvermögen für die vollständige Bezahlung an den Verkäufer.

11. GEWÄHRLEISTUNG

- 11.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Ebenso hat der Verkäufer für Mängel an ausdrücklich bedungenen Eigenschaften einzustehen.
- 11.2 Diese Verpflichtung besteht nur für solche Mängel, die während eines Zeitraumes von zwei Jahren ab Lieferung auftreten. Natürlicher Verschleiß schließt Sachmängelansprüche aus. Voraussetzung für die Sachmängelhaftung des Verkäufers ist die ordnungsgemäße Installation entsprechend den Anweisungen des Verkäufers und unter Beachtung der einschlägigen Normvorschriften sowie die Inbetriebnahme durch eine autorisierte Fachfirma. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung unserer Installations- und Montageanweisung oder der dafür vorhandenen DIN-Bestimmungen, durch falsche Behandlung, Bedienung oder Wartung, oder durch Verwendung unzuverlässiger Bauteile oder Feuerungsmaterialien entstehen, übernehmen wir keine Haftung. Für Lieferfehler, die infolge stofflicher Beschaffenheit oder ihrer Verwendungsart vorzeitig verbraucht werden wie Führer und Messenden, Dichtungen, Glühbirnen, Brennräumeinbauten, Schamotteauskleidungen, Roste wird keine Haftung übernommen.
- 11.3 Mängel muss der Käufer bei sonstigem Ausschluss jedes Rechtsanspruches unverzüglich spätestens innerhalb von drei Werktagen (nach Entdeckung des Mangels) schriftlich geltend machen.
- 11.4 Dem Verkäufer muss die Möglichkeit eingeräumt, den gemeldeten Mangel zu prüfen und als solchen anzuerkennen. Der Verkäufer entscheidet, ob er den Mangel selbst behebt oder durch einen autorisierten Dritten beheben lässt. Er entscheidet weiters
 - a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachzubessern oder
 - b) sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden zu lassen oder
 - c) die mangelhaften Teile zu ersetzen oder
 - d) die mangelhafte Ware zu ersetzen.
- 11.5 Mit der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist lediglich für die nachgebesserten, ersetzten Teile wieder neu.
- 11.6 Für die Kosten einer durch den Käufer selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat der Verkäufer nur dann aufzukommen, wenn er vorher hierzu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.
- 11.7 Die Gewährleistungspflicht gilt nur für Mängel, die infolge der Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: schlechter Aufstellung durch den Käufer oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlechten oder ohne schriftlicher Zustimmung des Verkäufers ausgeführter Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als den Verkäufer oder dessen Beauftragten, normalem Abnutzung.
- 11.8 Der Käufer verzichtet auf sein Recht zur Rückgabe oder zum Wandel der gelieferten Ware, sofern der Verkäufer oder ein von ihm autorisiertes Unternehmen intensiv bemüht ist den Mangel nachhaltig zu beseitigen, auch wenn ein Mangel bereits wiederholt aufgetreten ist. Das Recht zur Rückgabe oder zum Wandel entsteht erst, wenn der Verkäufer schriftlich bekannt gibt den Mangel nicht beseitigen zu können.
- 11.9 Ein freiwilliger oder regional verpflichtend vorgesehener Gewährleistungszeitraum über 2 Jahre hinaus, bedingt in jedem Fall eine jährliche Wartung durch einen Kundendiensttechniker des Verkäufers oder eines speziell dafür autorisierten Unternehmens sowie die strikte Einhaltung und schriftliche Dokumentation der in der Betriebsanleitung vorgeschriebenen Reinigungs- und Wartungsarbeiten.

12. HAFTUNG

- 12.1 Der Verkäufer leistet dem Käufer keinen Schadenersatz für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, oder für sonstige Schäden, sofern ihm nicht grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 12.2 Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebs-, Montage- und Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Verkäufers über die Behandlung des Kaufgegenstandes - insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen - und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
- 12.3 Sämtliche Schadenersatzansprüche müssen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls die Ansprüche erlöschen.

13. FOLGESCHÄDEN

- 13.1 Die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für jede Art wirtschaftlichen Schadens ist ausgeschlossen.
- 13.2 Dem Hersteller nicht verpflichtend zugeordnete etwaige Entsorgungs- oder Aufbereitungskosten sind durch den Wiederverkäufer einzukalkulieren und ggfs. ordnungsgemäß abzuführen.

14. ENTLASTUNGSGRÜNDE

- 14.1 Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert werden
- 14.2 Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte Käufer kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er dem Verkäufer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen, über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung, überlegt.

15. DATENSCHUTZ

- 15.1 Mit Akzeptanz der Auftragsbestätigung stimmt der Käufer zu, dass die in der Auftragsbestätigung und Rechnung enthaltenen Kundendaten (Name und Adresse, Ansprechpartner, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, UID-Nr., Bankdaten falls vorhanden) und sämtliche Umsatzdaten durch Guntomatic verarbeitet werden und mit Ausnahme von UID und Bankdaten zum Zweck der Kundenbetreuung oder für div. Werbekampagnen genutzt, oder an zuständige Guntomatic-Vertriebspartner (Händler, Außendienstmitarbeiter oder Heizungsbauer vor Ort) weitergegeben werden dürfen.
- 15.2 Durch die Gewährung von Rabatten auf die in der Preisliste angeführten Listen- oder Händlereinkaufspreise gehen sämtliche Rechte an allen Auftragsdaten (sofern gesetzlich zulässig) in das Eigentum des Verkäufers über. Dem Käufer verbleibt das Recht, sensible Daten - welche nicht aus rechtlichen Gründen beim Verkäufer gespeichert werden müssen - gegen schriftlichen Auftrag und Ersatz der Aufwandskosten löschen zu lassen.

16. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT

- 16.1 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Verkäufers örtlich zuständige österreichische Gericht.
- 16.2 Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.
- 16.3 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 16.4 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

